

Der Gesellschafter,

Amts- und Intelligenzblatt für den Oberamtsbezirk Nagold.

Nr. 19.

Dienstag den 8. März

1859.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich 2 Mal, und zwar am Dienstag und Freitag. Abonnements-Preis in Nagold jährlich 1 fl. 30 kr., — halbjährlich 65 kr., — vierteljährlich 34 kr. — Einrückung 6. Gedruckt: die dreifache Zeile aus gewöhnlicher Schrift oder deren Raum bei einmaligem Einrücken 2 kr., bei mehrmaligem Einrücken je 1/2 kr. — Passende Beiträge sind willkommen und werden auf Verlangen honorirt.

Ämtliche Anzeigen.

A. Gesetz,

betreffend die Einführung eines neuen Landesgewichts.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von
Württemberg.

Nachdem die Regierungen der meisten zum deutschen Zollverein verbundenen Staaten das vereinbarte Zollgewicht als allgemeines Landesgewicht theils eingeführt, theils einzuführen beschlossen haben, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Das durch die Zollvereins-Verträge für den Zollverkehr eingeführte Pfund von fünfhundert französischen Grammen bildet künftig die Einheit des württembergischen Gewichts. Hundert Pfunde machen einen Centner.

Der Unterschied zwischen schwerem und leichtem Gewichte ist aufgehoben.

Art. 2.

Für den gewöhnlichen Verkehr wird das Pfund in zweiunddreißig Lothe, das Loth in vier Quentchen, das Quentchen in vier Nichtpfennige getheilt.

Das Pfund kann aber auch in fünfhundert Gramme eingetheilt werden, wobei das Gramm in Zehnthelle (Decigramme), in Hunderttheile (Centigramme) und Tausendtheile (Milligramme) getheilt wird.

Art. 3.

Durch vorstehende Bestimmungen werden nicht abgeändert:

- das durch den Münzvertrag vom 24. Januar 1857 Art. 1 (Reg.-Bl. S. 48) festgesetzte Münzgewicht;
- das durch die Verfügung vom 22. Juni 1812 eingeführte Medicinalgewicht für ärztliche Recepte und für den Detailverkauf von Medicinal-Artikeln;
- die hinsichtlich des Gold-, Silber- und Juwelen-Gewichts bisher bestandenen Vorschriften.

Die Abänderung der zu b und c genannten Gewichte bleibt der Verordnung vorbehalten.

Art. 4.

Andere als die diesem Gesetze entsprechenden Gewichte dürfen im inländischen Verkehr nicht angewendet werden.

Die Vorschriften über die Beschaffenheit, Form, Prüfung und Stempelung (Pfechtung) der neuen Gewichte sind Gegenstand der Verordnung.

Art. 5.

Bei dem Verkaufe des Salzes, sowie bei Ausmessung der Strafe wegen Salzein-

schwärzung (Gesetz vom 7. Mai 1811, Reg.-Blatt S. 217, und Zollstrafgesetz vom 15. Mai 1838, Art. 1, Reg.-Blatt S. 291) kommt das durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschriebene Gewicht dergestalt in Anwendung, daß der bisher für einen Centner oder ein Pfund festgestellte Betrag (Finanz-Ministerial-Verfügung vom 30. December 1833, Reg.-Bl. von 1834, S. 13) fortan für einen Centner oder ein Pfund des neuen Gewichts bestehen bleibt.

Art. 6.

Das normale Gewicht eines Bundes Heu, Stroh und Stroh soll zwanzig Pfund betragen, ohne Unterschied, ob die Lieferung vor oder nach Martini erfolgt.

Art. 7.

Der Zeitpunkt, mit welchem das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird im Verordnungswege bestimmt.

Von diesem Zeitpunkte an sind die §§. 9 und 22 der Verordnung vom 30. Nov. 1806 (Reg.-Bl. S. 135) aufgehoben und die §§. 23 u. 24 derselben theilweise abgeändert.

Unsere Minister des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Gegeben, Nizza, den 28. Jan. 1859.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:

Linden.

Der Finanzminister:

Knapp.

Auf Befehl des Königs,

der Chef des Geheimen-Cabinet:

Maucler.

B. Königliche Verordnung,

betreffend die Einführung des neuen Landesgewichts.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von
Württemberg.

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die Einführung eines neuen Landesgewichts, verfügen und verordnen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes, wie folgt:

Einziger Paragraph.

Das Gesetz vom heutigen Tage, betreffend die Einführung eines neuen Landesgewichts, tritt mit dem 1. Januar 1860 in Wirksamkeit.

Von diesem Tage an muß das neue Gewicht überall im Lande im Verkehr zur ausschließlichen Anwendung kommen, und es sind die Gewichtstücke des alten Gewichts aus den Verkaufslökalen zu entfernen.

Für die Erfüllung von Verbindlichkeiten, welche vor diesem Zeitpunkte entstanden sind und nach dem bisherigen Gewichte berechnet sind, ist durch Unser Ministerium des

Innern eine Belehrung über die Reduktion des alten in das neue Landesgewicht zu veröffentlichen.

Unsere Minister des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Nizza, den 28. Jan. 1859.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:

Linden.

Der Finanzminister:

Knapp.

Auf Befehl des Königs,

der Chef des Geheimen-Cabinet:

Maucler.

C. Königliche Verordnung,

betreffend die Beschaffenheit, Form, Prüfung und Stempelung der Gewichtstücke des neuen Landesgewichts.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von
Württemberg.

In Vollziehung des Artikels 4 des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die Einführung eines neuen Landesgewichts, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes, in Absicht auf die für den inländischen Verkehr anzufertigenden Gewichtstücke, wie folgt:

§. 1.

Als Material zu den Gewichtstücken ist, soweit nicht eine Ausnahme zugelassen ist, (vergl. §. 10), Eisen, Messing oder Bronze zu nehmen.

Jedes Gewichtstück muß mit der seine Schwere angehenden Bezeichnung versehen sein; hierbei ist diejenige Bezeichnung genau anzuwenden, mit welcher die von der Centralprüfbehörde (§. 21) auszugehenden Normalgewichte versehen sind.

§. 2.

Es dürfen nur Gewichtstücke von folgenden Größen gebraucht werden:

- 1, 2, 3, 4, 5, 10, 20, 25, 50 und 100 Pfd.,
- und als Unterabtheilungen des Pfundes für den gewöhnlichen Verkehr: 16, 8, 4, 2, 1, Loth, 2, 1, Quentchen, 2, 1, 1/2 Nichtpfennig.

§. 3.

Die Gewichtstücke (mit Ausnahme der Einsaßgewichte) müssen die Form eines Cylinders haben, dessen Höhe dem Durchmesser gleichkommt und dessen Ränder abgerundet sind.

Die Stücke von 25, 50, und 100 Pfd. erhalten einen aneisernen oder eingegossenen schmiedeisernen Griff, die andern bis zu 20 Pfund einschließlich einen Knopf.

Für die Unterabtheilungen des Pfundes sind auch sogenannte Einsaßgewichte von Messing oder Bronze gestattet, aus hohlen

ineinandergeschachtelten Stücken bestehend, von welchen das größte mit Deckel als Gehäuse dient.

§. 4.

Alle Gewichtstücke müssen eine reine, von größeren Poren, Blasenräumen u. freie Oberfläche darbieten; sie dürfen keine Löcher am Boden haben, auch wenn diese ganz oder theilweise mit einem weichen Metall ausgefüllt sind. Auch ist nicht gestattet, daß die schmiedeiserne Griffe mit dem gußeisernen Körper des Gewichtstücks durch Eingießen eines anderen Metalls verbunden werden.

§. 5.

Die eisernen Gewichtstücke müssen oben neben dem Griff oder Knopf mit einem regelmäßig gestalteten, nach innen etwas verjüngten Loche mit kreisförmigem Querschnitte versehen sein. Innerhalb dieses Loches wird Behufs der Aufnahme des zum Richtigmachen des Gewichtstücks erforderlichen Bleies oder Eisenschrots eine erweiterte Höhlung angebracht, falls nicht eine entsprechende Verlängerung des Loches den nötigen Raum bietet.

§. 6.

Der in dieses Loch einzusetzende Pfropfen kann aus Kupfer, Zinn, Blei oder aus einer Legirung dieser Metalle bestehen, muß aber eine dem Loche entsprechende Gestalt haben und so vorgearbeitet werden, daß er nach dem Einschlagen in das Loch nur so weit über der Oberfläche des Gewichtstückes vorsteht, als erforderlich ist, um die Stempelung auf seiner Kopffläche anzubringen. Der Pfropfen darf nicht so viel Masse haben, daß er beim festen Eintreiben in das Justirloch sich quetscht und dadurch einen den obern Rand des Loches überragenden Kopf bekommt.

§. 7.

Bei dem Pfichten der eisernen Gewichtstücke, welche, wenn sie von Gußeisen sind, vorher von Formsand gehörig gereinigt sein müssen, ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Zuerst wird das Normalgewichtstück auf die eine Waagschale gestellt und die zweite Schale mit beliebigen Gewichten (Eara) soweit beschwert, daß die Waage ins Gleichgewicht kommt. Dann wird, um den Einfluß einer etwaigen Ungenauigkeit der Waage zu verhüten, das zu richtigende Gewichtstück an die Stelle des Normalgewichtes auf die erstgenannte Schale gestellt, der zugehörige Justirpfropfen daneben gelegt und sofort Eisenschrot oder gekleintes Blei so lange in das Justirloch gebracht, bis die richtige Schwere mit einem geringen Ueberschusse erreicht ist. Hierauf setzt man den Pfropfen in das Justirloch und treibt ihn, anfänglich mit leichten Hammerschlägen, dann aber mit Hilfe eines Aufsefers von hartem Holze so fest ein, daß er, ohne gänzliche Zerstörung nicht herausgenommen werden kann. Ist dieses geschehen, so wird das Gewichtstück noch einmal auf dieselbe Waagschale gesetzt, der etwa noch verbliebene geringe Ueberschuss an Schwere vom Kopf des Pfropfens abgenommen und letzterer sodann mit dem württembergischen

gischen Hirschhorn und dem Ortswappen des Pfichtamts, je nach der Größe seiner Kopffläche ein- oder zweimal so gestempelt, daß jeder Versuch zum Ausheben des Pfropfens eine Zerstörung des Stempels zur Folge haben muß.

§. 8.

Die in §. 3, Abs. 2 erwähnten Einsatzgewichte können sowohl zu der Schwere eines ganzen Pfundes, als auch zu der eines halben Pfundes eingerichtet werden, dürfen aber keine anderen, als die in §. 2 bezeichneten Gewichtstücke enthalten, und zwar:

entweder		oder	
1 St. zu 16 Lth.		1 St. zu 8 Lth.	
1 " " 8 "		1 " " 4 "	
1 " " 4 "		1 " " 2 "	
1 " " 2 "		1 " " 1 "	
1 " " 1 "		1 " " 2 Ducnt,	
1 " " 2 Ducnt,		1 " " 1	
1 " " 1		1 " " 2 Nichtpfennig,	
1 " " 2 Nichtpfennig,		1 " " 1	
1 " " 1		2 " " 1/2 "	
2 " " 1/2 "			

11 St. = 1 pfund. 10 St. = 16 Loth.

Statt der drei kleinsten Stücke kann der Einsatz auch 2 Stücke je zu 1 Nichtpfennig oder auch nur ein weiteres Stück von 2 Nichtpfennigen enthalten. Das kleinste Stück muß stets massiv gefertigt sein.

§. 9.

Die vorstehenden Einsatzgewichte erhalten auf der Oberfläche ihres Deckels, welcher mit dem Gehäuse selbst durch ein Sparnier verbunden sein muß, die Bezeichnung „1 Pfund“ oder „16 Loth“ mit Beifügung der Jahreszahl 1859 oder einer späteren. Die Bezeichnung des Gewichtes eines jeden einzelnen Einsatzstückes ist auf der inneren Bodenfläche anzubringen.

Bei der Pfichtung ist nicht allein darauf zu sehen, daß der ganze Satz das ihm gebührende Gewicht hat, sondern es muß auch jedes einzelne Stück geprüft, nach Umständen berichtigt und neben der Bezeichnung seines Gewichtes mit dem Stempel versehen werden.

Finden sich in einem Satz zu leichte Stücke, welche keiner Berichtigung fähig sind, so muß der Satz als ein Ganzes von der Stempelung zurückgewiesen werden, nachdem etwa vorhandene frühere Stempelzeichen an den fehlerhaften Stücken lösirt worden sind.

§. 10.

Bei der Eintheilung des Pfundes in Gramme, wodurch die Proportionalgewichte für Brückenwaagen sich ergeben, (Gesetz Art. 2, Absatz 2), sind Gewichtstücke zulässig von

- 200. 100. 50. 20. 10. 5. 2. 1. Grammen.
- 5. 2. 1. Decigrammen.
- 5. 2. 1. Centigrammen.
- 5. 2. 1. Milligrammen.

Die Stücke bis zu 1 Gramm erhalten die Form eines Cylinders mit Knopf, oder auch (für den Gebrauch bei Brückenwaagen) die Form viereckiger Scheiben mit gebrochenen Ecken, zu den kleineren Gewichten werden viereckige Blechstücke mit abgestumpften Ecken verwendet und kann hiezu auch Platin oder Silberblech genommen werden.

Die Stücke bis zu 1 Gramm herab können auch in der Form von Einsatzgewichten gefertigt werden, so jedoch, daß das Grammstück massiv ist.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§. 1 und 4 auch auf diese Gewichtstücke Anwendung.

§. 11.

Die in §. 10 genannten Einsatzgewichte können enthalten

entweder	
1 Stück zu 200 Grammen,	
2 " je 100 "	
1 " zu 50 "	
1 " " 20 "	
2 " je zu 10 "	
1 " zu 5 "	
2 " je zu 2 "	
1 " zu 1 "	

11 Stück = 500 Grammen.

oder	
1 Stück zu 100 Grammen,	
1 " " 50 "	
1 " " 20 "	
2 " je zu 10 "	
1 " zu 5 "	
2 " je zu 2 "	
1 " zu 1 "	

9 Stück = 200 Grammen.

oder	
1 Stück zu 50 Grammen,	
1 " " 20 "	
2 " je zu 10 "	
1 " zu 5 "	
2 " je zu 1 "	
1 " zu 1 "	

8 Stück = 100 Grammen.

Die Bestimmungen des §. 9 gelten auch für diese Einsatzgewichte, mit der Ausnahme, daß in der Bezeichnung auf der Oberfläche des Deckels die Anzahl der im Satz enthaltenen Gramme anzugeben ist.

§. 12.

Die den vorstehenden Bestimmungen entsprechenden Normalgewichtstücke werden nach dem durch Art. 1 des Münz-Vertrags vom 24. Jan. 1857 (Reg.-Bl. Seite 48) eingeführten Münzgewichte hergestellt.

Sämmtliche Orte des Landes, in welchen Pfichtanstalten bestehen, haben den Bedarf an Normalgewichtstücken zu Prüfung der Gewichte, welche zur Stempelung vorgelegt werden oder nach §§. 42 u. 43 der Maßordnung zeitweise oder aus sonstigem Anlasse zu untersuchen sind, künftig ausschließlich von der Centralpfichtbehörde (§. 21) zu beziehen und erhalten von dieser um den Selbstkostenpreis folgende Normalgewichtssätze:

- 1) einen Satz gußeiserner Gewichte von 4 Loth bis zu 100 Pfund (§. 2);
- 2) einen Satz massiver Gewichtstücke aus Messing von 1 Pfund abwärts bis zu 1/2 Nichtpfennig (§. 2) in einem Holzkästchen;
- 3) einen Satz massiver Gewichtstücke aus Messing nach der Eintheilung in Gramme in einem Holzkästchen, unter Beifügung der für Brückenwaagen zulässigen Formen (§. 10);
- 4) Einsatzgewichte, soweit solche als Nu-



ster in Abſicht auf Form und Eintheilung beſonders verlangt werden.

§. 13.

Die Pſechtämter haben darauf zu achten, daß die Gewichtſtücke, welche ſie pſechten, den Normalgewichtſtücken möglichſt gleichkommen, keinen Falls aber leichter ſind; ſie dürfen übrigens auch nicht ſchwerer ſein, als nach §. 18 bei den zur Unterſuchung kommenden gepſechten Gewichtſtücken zuläſſig iſt.

§. 14.

Von den Pſechtämtern dürfen nur ſolche Gewichtſtücke berichtet und geſtempelt werden, welche bezüglich des Materials, der Bezeichnung, der Eintheilung und der Form den oben angeführten Vorſchriften und Normalgewichtſtücken gemäß gefertigt ſind.

Es iſt alſo namentlich nicht geſtattet, Gewichtſtücke des bisherigen Gewichtes durch Zugieſen von Blei in das Loch am Boden ſchwerer zu machen und zu ſtempeln, oder auch ſchon vorhandene Zöllgewichtſtücke zu ſtempeln, welche von anderer Form, Eintheilung oder Bezeichnung ſind.

Als geſtempelt ſind nur ſolche Gewichtſtücke anzusehen, welche den Stempel eines württembergiſchen Pſechtammes tragen, mithin dürfen auch nach der Maasordnung vom 30. November 1806 (Reg. Blatt Seite 145) §. 48 andere Stücke beim Verſeher nicht gebraucht werden, als ſolche, welche nach obigen Vorſchriften gefertigt und von einem württembergiſchen Pſechtamt geſtempelt ſind.

§. 15.

Die Stempelung der Gewichtſtücke aus Meſſing oder aus Bronze, ſowie von allen Grammgewichtſtücken (§. 10) iſt nur denjenigen Pſechtämtern geſtattet, bei welchen ein Mann ſich befindet, von dem zuverlässige Wägungen mit ſeinen Waagen zu erwarten ſind.

Die Beſugniß zu ſolchen Stempelungen wird von dem Oberamt nach Rückſprache mit der Centralpſechbehörde (§. 21) ertheilt, ſie erleiht bei Änderungen in der Perſon des Pſechers und kann außerdem bei Entdeckung von Ungenauigkeiten jederzeit zurückgenommen werden.

§. 16.

Den Pſechtämtern iſt nicht geſtattet, vom 1. April 1859 an fernerhin Gewichtſtücke des bisherigen Landesgewichtes zu pſechten; dagegen haben ſie Gewichtſtücke des neuen Landesgewichtes von dieſem Tage an zu pſechten und zu ſtempeln.

Im öffentlichen Verſeher dürfen die neuen Gewichtſtücke von dieſem Tage an gebraucht werden, wofern die älteren Gewichtſtücke aus den Verkaufſlokalen entfernt ſind.

Vom 1. Januar 1860 an aber muß das neue Gewicht überall im Lande zur ausschließlichen Anwendung kommen und das alte Gewicht aus den Verkaufſlokalen beſeitigt ſein.

§. 17.

Alle Verbote und Strafandrohungen, welche durch die Geſetze, inſbeſondere auch durch das Polizeiſtrafgeſetz vom 2. Oktober 1839, Artikel 78 bis 80 gegen den Gebrauch beziehungsweise das Feilhalten

und den Verkauf von unrichtigen oder ungeſtempelten Gewichtſtücken ausgeſprochen ſind, beziehen ſich vom 1. Januar 1860 an auf alle Gewichte, welche nicht den oben gegebenen Vorſchriften gemäß gefertigt und geſtempelt ſind, alſo namentlich auch auf die Gewichtſtücke des bisherigen Landesgewichtes, wenn dieſe gleich geſtempelt ſind, ſowie auf die Zöllgewichtſtücke, welche nicht den Stempel eines württembergiſchen Pſechtammes tragen, ferner auf die Delgefaße, welche zum Verkauf des Oeles nach dem bisherigen Gewichte gepſecht waren.

Die Polizeiſtellen haben deßhalb die in §. 46 der Maasordnung vorgeschriebene Viſitation, ob richtige Gewichte beim Verſeher gebraucht werden, öfters vorzunehmen, hiebei iſt namentlich auch darauf zu ſehen, daß die Richter nach dem neuen Gewichte verkauft werden.

§. 18.

Wenn die Richtigkeit früher gepſechter Gewichtſtücke zu unterſuchen iſt (Maasordnung §§ 42, 43), ſo müſſen dieſelben gehörig gereinigt übergeben werden, und es haben ſodann die Pſechtämter das in §. 7 vorgeschriebene Verfahren des Wägens der eiferne Gewichte mittelſt Tara gleichfalls zu beobachten, damit Fehler, welche etwa an der Waage vorhanden ſein könnten, nicht auf das Wägen der Gewichtſtücke Einfluß äußern.

Findet ſich bei dieſen Unterſuchungen ein Gewichtſtück um mehr, als höchstens um die nachſtehenden Beträge ſchwerer, ſo iſt es zu berichtigen, ebenſo wenn es um dieſelben Beträge leichter geworden iſt, als das Normalgewicht, und zwar muß, ſoweit die Berichtigung nicht durch einfache Änderungen am Pſropfen thunlich iſt, der alte Pſropfen ausgebohrt und ein neuer eingefeht werden, wofür der Pſechter, wenn er dieß beſorgt, beſonders belohnt wird.

Vom Normalgewicht darf aufwärts oder abwärts abweichen:

- a) bei eiferne gewöhnlichen Gewichten:
 - das Stück von 100 g um 1 Loth,
 - „ „ „ 50 „ „ 2 Quentchen,
 - „ „ „ 25 „ „ 1 „
 - „ „ „ 20 „ „ 1 „
 - „ „ „ 10 „ „ 3 Richtpfennig,
 - „ „ „ 5 „ „ 2 „
 - „ „ „ 4 „ „ 2 „
 - „ „ „ 3 u. 2 „ „ 1 „
 - „ „ „ 1 Pfund 16. 8. 4 Loth um 1 Richtpfennig.

b) bei meſſingene oder bronceene gewöhnlichen Gewichten:

- das Stück von 1 g um 400 Milligramme,
- „ „ „ 16 Lth. „ 300 „
- „ „ „ 8 „ „ 200 „
- „ „ „ 4 „ „ 150 „
- „ „ „ 2 „ „ 80 „
- „ „ „ 1 „ „ 50 „

die kleineren Stücke, welche im Einſatz zuſammen 1 Loth wiegen, im Ganzen um 50 Milligramme.

c) bei Grammgewichten:

- das Stück von
- 200 Grammen um 50 Milligramme, aus
- Eiſen um 300 Milligramme,

- 100 Grammen um 30 Milligramme, aus
- Eiſen um 200 Milligramme,
- 50 Grammen um 25 Milligramme, aus
- Eiſen um 100 Milligramme,
- 20 Grammen um 20 Milligramme,
- 10 Grammen um 15 Milligramme,
- 5 „ „ „ 10 „ „
- 2 „ „ „ 4 „ „
- 1 „ „ „ 2 „ „

Bei den Einſatzgewichten darf der ganze Einſatz nicht ſchwerer oder leichter ſein, als bei einem maßvollen Gewichtſtück von der Schwere des Einſatzes zuläſſig iſt.

§. 19.

Die bisherigen Normalgewichte der Pſechtämter ſind von dieſen an die Ortsvorſteher abzugeben und nach dem 1. Januar 1860 zu vernichten oder verſiegelt auf dem Rathhauſe aufzubewahren.

Die Originalgewichte der Lagerſtädte ſind durch die K. Oberämter nach dem genannten Tag an das K. Münzamt einzufenden.

§. 20.

Die Beſtimmung der Pſechtgebühren bleibt nach §. 49 der Maasordnung den Gemeinderäthen fernerhin überlaſſen; ſie ſind von dieſen alſobald neu zu reguliren, dürfen jedoch mit Rückſicht auf die große Zahl der zur Pſechung kommenden Gewichte bis zum Ende des Jahres 1859 nicht höher geſtellt werden, als, ohne Einrechnung der Vergütung für Pſropfen und Blei oder Eiſenſchrot,

- für 1 Gewichtſtück unter 5 g auf 3 Kr.
- „ 1 „ „ von 5 „ „ 5 „
- „ 1 „ „ „ 10 „ „ 8 „
- „ 1 „ „ „ 20 „ „ 10 „
- „ 1 „ „ „ 25 „ „ 12 „
- „ 1 „ „ „ 50 „ „ 18 „
- „ 1 „ „ „ 100 „ „ 24 „

für ein meſſingene oder bronceene Einſatzgewicht von 1 Pfund 15 Kr.

für ein meſſingene oder bronceene Einſatzgewicht von 16 Loth 12 Kr.

§. 21.

Die Einrichtungen zur Verfertigung und Richtiſtellung der an die Pſechtämter des Landes zu verſendenden Normalgewichte, ſowie die in §§. 1, 12 und 15 dieſer Verordnung vorgesehene Funktionen der Centralpſechbehörde werden bis auf weitere von Uns zu erlaſſende Anordnung von der Centralſtelle für Gewerbe und Handel in ihrem Verwaltungs-Auſchuſſe beſorgt.

Derſelben kommt ferner zu: die Sorge für die Herſtellung genügender und richtiger Waagen der Pſechtämter, die techniſche Aufſicht über das Pſechen der Gewichte durch ſolche und die Unterſuchung und Berichtigung der Normalgewichte der Pſechtämter.

Die Vorſchrift der §§. 28, 31 und 41 der Maasordnung, welche einen Theil dieſer Geſchäfte den Pſechtämtern der Lagerſtädte zuweiſt, tritt für die Gewichte außer Wirkung; auch geben die Funktionen des Centralpſechtammtes in Abſicht auf die Richtiſtellung der Originalgewichte der Pſechtämter dieſer Lagerſtädte auf die Centralſtelle über, wozegen demſelben die Pſechung und Berichtigung der Medicinal- und

(Legallit. aus 1859)

Goldgewichte nach Maßgabe der Verordnung vom 29. November 1843 (Reg. Blatt Seite 799) fernerhin zugewiesen bleibt. §. 22.

Die Oberämter haben für Bekanntmachung dieser Verordnung in den Lokalblättern zu sorgen und den Pächtern besondere Exemplare zustellen zu lassen; auch sind die Bestimmungen der §§. 16 und 17 zwischen dem 20. December 1859 und 1. Januar 1860 noch besonders zur Kenntniß der Gewerbetreibenden durch die Ortsbehörden zu bringen.

Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Rizza, den 28. Jan. 1859. Wilhelm.

Der Minister des Innern: v. Lindner.

Auf Befehl des Königs, der Chef des Geheimen-Cabinetts: Maucier.

Vorstehendes Gesetz und Verordnung wird mit dem Bemerkten hiedurch bekannt gemacht, daß die von der Centralstelle für Gewerbe und Handel mitgetheilten Normal-Gewichte bei dem Pächter, Gemeinderath Guntler dahier, eingesehen werden können.

Ragold, den 31. Jan. 1859. K. Oberamt Bölg.

2) Oberamtsgericht Ragold. Oberthalheim. Schulden-Liquidation.

In der nachgenannten Gantische ist zur Schulden-Liquidation etc. Tagfahrt auf die unten bezeichnete Zeit anberaumt, wozu die Gläubiger und Bürgen unter dem Anfügen zur Anmeldung ihrer Vorzugsrechte vorgeladen werden, daß die Nichtliquidirenden, soweit ihre Forderungen nicht aus den Gerichtsakten bekannt sind, am Schlusse der Liquidation durch Ausschlußbescheid von der Masse ausgeschlossen, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Massegegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Klasse beitreten.

Das Ergebnis des Liegenschafts-Verkaufs wird nur denjenigen bei der Liquidation nicht erscheinenden Gläubigern besonders eröffnet werden, deren Forderungen durch Unterpfand versichert sind, und zu deren voller Befriedigung der Erlös aus ihren Unterpfändern nicht hinreicht. Den übrigen Gläubigern läuft die gesetzliche 15tägige Frist zu Verbringung eines bessern Käufers in dem Fall, wenn der Liegenschafts-Verkauf vor der Liquidationstagfahrt vor sich geht, von dem Verkaufstage an.

Als besserer Käufer wird nur derjenige betrachtet, welcher sich für ein höheres Anbot sogleich verbindlich erklärt und seine Zahlungsfähigkeit nachweist.

Liquidirt wird gegen Conrad Asprison, Maurer in Oberthalheim.

Montag den 21. März 1859, Morgens 8 Uhr, auf dem Rathhause in Oberthalheim.

Ragold, den 19. Februar 1859. K. Oberamtsgericht. Mittnacht.

K. Oberamtsgericht Ragold.

Die Vormundschafts-Behörden werden darauf aufmerksam gemacht, daß nur solche Personen als Pfleger bestellt werden dürfen, deren Vortheil mit dem des Pflégelings nicht im Widerspruch steht. Heiratet also z. B. eine Witwe wieder, so kann nicht wie das schon geschah, der zweite Mann zum Pfleger seiner Stiefkinder bestellt werden. Ueberhaupt sollte, wo nicht Ausnahmen durch besondere Gründe gerechtfertigt sind, wenn von zwei Ehegatten eines stirbt, der Pfleger seiner Kinder aus seinen, nicht aus des Ueberlebenden Verwandten gewählt werden.

Den 5. März 1859. K. Oberamtsgericht. Mittnacht.

Ragold.

Nach Artikel 32 der Grundbestimmungen der württembergischen Sparkasse ist keinem ihrer Agenten der Bezug einer Gehühr, sei es für einen Postchein oder unter einem andern Titel von den einzelnen Einlagen gestattet, und daher auch kein Pfleger zu Bezahlung einer solchen Gehühr aus dem Pflégervermögen legitimirt, worauf aufmerksam zu machen die Unterzeichneten sich veranlaßt finden.

Den 5. März 1859. K. Oberamt und Oberamtsgericht. Bölg. Mittnacht.

Ragold.

Auswanderung.

Karl Wilhelm Graf von hier, welcher sich schon in Amerika befindet, will formlich dahin auswandern, vermag aber die vorgeschriebene Bürgschaft nicht zu leisten, weshalb etwaige Gläubiger aufgefordert werden, ihre Ansprüche

binnen 30 Tagen bei dem hiesigen Gemeinderath geltend zu machen, widrigenfalls sie sich die aus der Unterlassung entstehenden Nachteile selbst zuzuschreiben hätten.

Den 5. März 1859. K. Oberamt. Bölg.

Forstamt Wildberg. Stammholz-Verkauf.

Am Montag den 14. März, Vormittags 10 Uhr, auf dem Rathhause in Schönbromm, vom Revier Schönbromm, aus dem Staatswald Buhler: 910 Nadelholzstämme mit 51,800 C., auf dem Stock; vom Revier Ragold, aus dem Staatswald Forst: 548 Stämme mit 15,000 C., auf dem Stock; 211 Stämme mit 5,511 C., liegend; (Siehe eine Beilage.)

vom Revier Stammheim, aus dem Staatswald Gaisburg: 101 Eäglöche mit 3090 C., liegend.

Am Dienstag den 15. März, auf dem Rathhause in Calw, vom Revier Naislach,

aus dem Staatswald Hirscheich: 500 Stämme mit 19,000 C., auf dem Stock;

aus dem Staatswald Bruckmisch und Schwärzmisch: 173 Stämme mit 5398 C., liegend;

vom Revier Hirschau, aus dem Staatswald Ottenbronner Berg: 301 Stämme mit 10,097 C., liegend.

Wildberg, den 4. März 1859. K. Forstamt. Niethammer.

Verkauf von rothtannenen Stangen.

Am Freitag den 11. März, aus den Waldungen der Gemeinde Oberhangstett:

4000 Stück Flehwieden, 335 Stangen, 21-25 Fuß lang, und 630 Stück, von 26-40 Länge u. mehr.

Zusammenkunft Morgens 10 Uhr in Oberhangstett von wo aus zu Vornahme des Verkaufs in den Wald abgegangen wird; ferner

am Samstag den 12. März, aus den Waldungen der Gemeinde Schönbromm:

1575 Stück, 11-25' lang und 689 Stück, von 26-40' Länge und darüber;

aus den Waldungen der Stadtgemeinde Neubulach:

800 Stück, 16-25' lang und 507 Stück, von 26-40' Länge u. mehr.

Zusammenkunft an diesem Tage Morgens 9 Uhr in Schönbromm, worauf die Versteigerung in den Gemeindefeldungen von Schönbromm beginnt und hernach in den Waldungen von Neubulach fortgesetzt wird.

Schönbromm, den 4. März 1859. K. Revierförsterei. Gewinner.

Altensraig Dorf. Oberamt Ragold. Langholz-Verkauf.

Am Samstag den 12. d. M., Nachmittags 1 Uhr,

werden auf dem Rathhause aus dem Gemeindefeld Gehau

175 Stück Langholz, und wenn sich Liebhaber zeigen, auch das im Gehwald heuer zu hauende Lang- und Klegholz, circa 250 bis 300 Stück, mit verkauft.

Den 4. März 1859. Schultheißenamt. Mast.

Simmersfeld. Geld auszuleihen.

Bei dem hiesigen Schulfond liegen 120 fl. zu 4 1/2 % zum Ausleihen parat.

Schulfonds-Rechner Wurster.

